

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verband der Opfer des Blutskandals e.V.“ (VOB).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Alle Formulierungen gelten genderneutral.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und die Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Zweck des Vereines ist die Förderung und Vertretung von Personen, die durch Blut, Serum oder Blutprodukte geschädigt wurden, sowie der Bezieher von Leistungen der Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen“, und deren Angehörigen und Familien. Ein weiterer Zweck ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, hierzu gehört auch Aufklärung und Information, sowie die Bekämpfung von AIDS und dessen Folgen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung der ärztlichen und psychosozialen Betreuung, Versorgung und Beratung der oben genannten Personen.
 - b) Unterstützung im Umgang mit der eigenen Krankheit oder Behinderung, der Bewältigung sozialer Hürden, der Hilfe zur Selbsthilfe, innerhalb der Familie und im sozialen Kontext.
 - c) Unterstützung bei der Beantragung von sozialen Leistungen und von Nachteilsausgleichen.
 - d) die Unterstützung und Versorgung, in Bezug auf Wohnen, Pflege und Betreuungsbedarf im Alter.
 - e) Pflege des Gedenkens an die bereits verstorbenen Opfer und deren Familien.
 - f) den Aufbau eines sozialen Netzwerkes.
 - g) die Zusammenarbeit mit anderen Selbsthilfeorganisationen, Behörden, Medien und anderen Organisationen und Vereinen zur Förderung unserer Ziele.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

